

**Allgemeine Verfahrensvorschrift und Richtlinie zur Abgrenzung der Aufgaben der Stadtbezirksbeiräte von den Aufgaben des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie von den Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters  
(Aufgabenabgrenzungsrichtlinie)**

## **Präambel**

Nach § 1 Abs. 2 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) handelt die Gemeinde durch den Stadtrat und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Beide Organe verfügen jeweils über eigene Entscheidungsrechte. Während die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung, Weisungsaufgaben und die ihr/ihm vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit erledigt, ist der Gemeinderat grundsätzlich für sämtliche Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuständig; vgl. §§ 28, 53 SächsGemO.

Neben diesen gesetzlich zwingend vorgegebenen Organen existieren in der Landeshauptstadt Dresden (Stadt) weitere Gremien mit besonderen fachlichen oder örtlichen Zuständigkeiten. Diese Zuständigkeiten ergeben sich teilweise unmittelbar aus der Sächsischen Gemeindeordnung oder der Hauptsatzung.

Die Stadtbezirksbeiräte erfüllen die ihnen zur Entscheidung übertragenen (gem. § 33 der Hauptsatzung) Aufgaben unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel. Diese Gremien besitzen im Verhältnis gegenüber Außenstehenden keine eigene Rechtsfähigkeit. Sie handeln im Namen der Stadt und sind daher an Recht und Gesetz gebunden.

Ziel dieser Richtlinie ist die Abgrenzung der Entscheidungsrechte der Stadtbezirksbeiräte gegenüber den Entscheidungsrechten des Stadtrates und seiner Ausschüsse einerseits sowie der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister andererseits; vgl. § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO. Insoweit sind gegebenenfalls das Weisungsrecht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gegenüber der nachgeordneten Verwaltung bzw. das Widerspruchsrecht gegenüber dem Stadtrat und seinen Ausschüssen eröffnet. Diese Richtlinie regelt ferner einen Teil des Verfahrens zwischen der Stadtverwaltung und den darin benannten Gremien. Die Wahrung der sonstigen Anhörungs- und Beteiligungsrechte oder Vorschlagsrechte der Stadtbezirksbeiräte ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

## **1. Per Hauptsatzung übertragener Aufgabenkatalog der Stadtbezirksbeiräte**

### **1.1 Entscheidung über die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen**

- (1) Straßen, Wege und Plätze, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgehen, sind alle Straßen, die über die jeweilige Gemarkung hinausführen. Autobahnen, Europa- und Bundesstraßen, Staatsstraßen, Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen sowie innere und äußere Erschließungsstraßen von Gewerbestandorten und Wanderwege besitzen immer eine über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung. Im Übrigen sind die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse maßgeblich, während die Straßennamen unerheblich sind.

- (2) Ein Verzeichnis der Straßen, die in die Zuständigkeit des Stadtbezirksbeirates fallen, wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Stadtbezirk erstellt, jährlich aktualisiert und den Gremien bekannt gegeben.
- (3) Bei der Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten gilt folgendes Verfahren:
  1. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister übermittelt dem Stadtbezirksbeirat einen Vorschlag zur Straßenunterhaltung.
  2. Die Vorschlagsliste wird im Stadtbezirksbeirat behandelt. Dieser schlägt seinerseits eine Priorisierung vor.
  3. Seitens des Straßen- und Tiefbauamtes erfolgt die Prüfung aus Sicht des Straßenbau- lastträgers unter Beachtung der Erfüllung der Straßenverkehrssicherungspflicht so- wie den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
  4. Die vom Straßen- und Tiefbauamt erstellte „Finale Liste der Maßnahmen“ wird dem Stadtbezirksbeirat zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt. Abweichungen von die- sem Beschluss sind nur zulässig, soweit die Verpflichtung der Stadt zur Gewährlei- stung der Verkehrssicherheit eine andere Reihenfolge gebietet.

### **1.2 Entscheidung über die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht**

- (1) Zum Ortsbild zählen alle Bestandteile des öffentlichen Raums, die den Stadtbezirk op- tisch prägen (z. B. Denkmäler, Gebäude, Wege, Teiche). Unter Pflege des Ortsbildes sind alle Maßnahmen zu verstehen, die die stadtteiltypische Prägung des öffentlichen Raums erhalten, betonen oder steigern.
- (2) Zu den öffentlichen Park- und Grünanlagen gehören alle gestalteten Freiflächen, die sich im Eigentum oder Besitz der Stadt oder eines ihrem Einflussbereich unterliegenden Drit- ten befinden und sich vorrangig aus Vegetations-, Wege- und Wasserflächen zusammen- setzen. Sie dienen der Bevölkerung zur Erholung und Freizeitgestaltung und/oder erfül- len stadtgestalterische, ökologische, stadthygienische sowie kulturelle Aufgaben. Keine Grünanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind die von der Stadt oder deren Beauftragten unterhaltenen Hänge, Böschungen, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, sofern sie Bestandteil öffentlicher Straßen oder Gewässer zweiter Ordnung, künstliche Gewässer oder nach Naturschutzrecht geschützte Landschaftsbestandteile sind.
- (3) Wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung haben alle Park- und Grün- anlagen, die rechtlich besonders geschützt sind, z. B. durch Denkmal- oder Regelungen des Naturschutzrechtes. Weitere Indizien zur Abgrenzung sind die Zweckbestimmung (Widmung), die geografische Lage der Einrichtung (Entfernung vom Stadtzentrum, zent- ral im Stadtbezirk oder an der Stadtbezirkgrenze etc.) sowie die tatsächliche Nutzung durch einen erheblichen Anteil stadtteilfremder Personen oder sogar eine touristische Bedeutung.

- (4) Ein Verzeichnis der Parks und Grünanlagen, die in die Zuständigkeit des Stadtbezirksbeirates fallen, wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Stadtbezirksbeirat erstellt, jährlich aktualisiert und den Gremien bekannt gegeben.
- (5) Die laufende Unterhaltung aller öffentlichen Park- und Grünanlagen zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, zur Wahrung gleicher fachlicher Mindeststandards und zur Vermeidung haftungsrechtlicher Risiken soll durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister abgesichert werden. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über stadtteilspezifische Unterhaltungsmaßnahmen und für die Ausstattung der in einem Verzeichnis nach Abs. 4 aufgelisteten Parks und Grünanlagen liegt beim Stadtbezirksbeirat.

### **1.3 Entscheidung über die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk**

- (1) Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen im Stadtbezirk sind solche, die im Stadtbezirk aktiv sind oder eine örtliche Wirkung erzielen.
- (2) Die Förderung kann ideell oder materiell erfolgen. Das Nähere ist in einer gesonderten Fachförderrichtlinie zu regeln. Soweit der Aufgabenbereich des Jugendhilfeausschusses betroffen ist, ist dieser vor Beschlussfassung anzuhören.

### **1.4 Entscheidung über die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk**

- (1) Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sind Veranstaltungen, die die innere Verbundenheit der Einwohnerinnen und Einwohner untereinander und mit ihrem Stadtteil bewahren sollen. Umfasst sind nicht nur Veranstaltungen, die örtliche Traditionen fortführen oder an Ereignisse von örtlicher Bedeutung erinnern, sondern insbesondere auch die Begründung neuer Veranstaltungsformate, die der Zusammenkunft und der Identifikation mit dem Stadtbezirk dienen.
- (2) Die Förderung kann ideell oder materiell erfolgen. Das Nähere ist in einer gesonderten Fachförderrichtlinie zu regeln.

### **1.5 Entscheidung über die Information, Dokumentation und Repräsentation in Stadtbezirksbeiratsangelegenheiten**

- (1) Die rechtliche Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit der rechtlich unselbstständigen örtlichen Gremien liegt bei der Stadt. Diese haftet mithin gegenüber Dritten, sofern nicht im Einzelfall eine persönliche Haftung vorgeht, weil Äußerungen nicht mehr dem Gremium bzw. der Stadt zuzurechnen sind.
- (2) Sowohl bei Eigenpublikationen als auch im Kontakt mit Medienvertretern sind die gesamtstädtischen Belange zu wahren und die von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister getroffenen Vorgaben für die städtische Öffentlichkeitsarbeit entsprechend anzuwenden. Dies betrifft insbesondere das Sachlichkeitsgebot sowie den Umgang mit politischer Werbung und Gegendarstellungsansprüchen.

- (3) Die Vorgaben des Sächsischen Archivgesetzes und der Archivsatzung der Landeshauptstadt Dresden sind zu beachten. Die Zuständigkeit des Stadtarchives bleibt hiervon unberührt.

## **2. Allgemeine Verfahrensvorschriften für die Stadtbezirksbeiräte**

- (1) Geht die Bedeutung einer Angelegenheit (wesentlich) über den Stadtbezirk hinaus, kann der Stadtbezirksbeirat von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch machen oder das zuständige Fachamt mit den ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zur Realisierung bestimmter, vom Stadtbezirksbeirat gewünschter, Maßnahmen unterstützen.
- (2) Rechtliche, insbesondere Zuwendungs- und beihilferechtliche Zweifelsfragen soll der Stadtbezirksbeirat frühzeitig vor Beschlussfassung über die betroffene Maßnahme der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Prüfung antragen.
- (3) Im Falle von Differenzstandpunkten oder kollidierenden Stadtratsbeschlüssen soll eine Klärung zunächst über die zuständigen Beigeordneten und gegebenenfalls die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister erbeten werden, bevor an die Rechtsaufsicht, externe Streitschlichter oder Gerichte herangetreten wird.
- (4) Hinsichtlich der Organisation der Gremienarbeit und insbesondere bei der Ausreichung von Zuwendungen sind die Vorgaben von Stadtrat und Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister zur Nutzung von IT-Verfahren, internen Verwaltungsverfahren und zur Mittelbewirtschaftung zu beachten.

## **3. Inkrafttreten**

Diese Anpassung der Richtlinie tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Dresden, xx.xx.xxxx

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden